



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

## Per E-Mail

Alle Schulen in Bayern (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.2-BS4402.1/61/25

München, 17.08.2023  
Telefon: 089 2186 2568  
Name: Herr Dr. Weigl

## **Religionsunterricht und religiöse Erziehung; Grundlagen und allgemeine Regelungen**

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

das vorliegende Schreiben aktualisiert und ersetzt das Schreiben des Staatsministeriums vom 21. Oktober 2009 zu den Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung (Az. VI.2-5 S 4402.1/6/5). Es fasst wichtige Grundlagen und allgemeine Regelungen zum Religionsunterricht und zur religiösen Erziehung zusammen und dient der Orientierung und als praktische Hilfestellung zur Organisation des Religionsunterrichts.

### **1. Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (Pflichtfach)**

Der Religionsunterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und Art. 136 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern (BV) i. V. m. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) an den öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Förderschulen, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen, Fachober-

schulen, Berufsoberschulen, an sonstigen Schulen nach Maßgabe der Schulordnung, ordentliches Lehrfach. An den staatlich genehmigten Ersatzschulen dieser Schularten ist Religionsunterricht entsprechend der schulaufsichtlichen Genehmigung im Fächerkanon anzubieten. Er wird nach Bekenntnissen getrennt und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt.

Der **Religionsunterricht** ist in Bayern **für die bekenntnisangehörigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach** (Art. 46 Abs. 1 BayEUG). Deshalb sind Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht ihrer Konfession teilzunehmen. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG; § 27 Abs. 3 BaySchO); vgl. dazu auch nachfolgend unter Nr. 4: Teilnahme am Religionsunterricht und Möglichkeit der Abmeldung.

Für Schülerinnen und Schüler,

- die vom Religionsunterricht abgemeldet wurden bzw. sich abgemeldet haben
- oder die keinem Bekenntnis angehören
- oder für deren Bekenntnis in Bayern kein Religionsunterricht eingerichtet ist
- oder für deren Bekenntnis an der einzelnen Schule kein Religionsunterricht angeboten wird und die keinen außerschulischen Religionsunterricht besuchen und nicht auf Antrag am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen,

ist **Ethik Ersatzpflichtfach** (vgl. Art. 137 Abs. 2 BV; Art. 47 Abs. 1 BayEUG). An Schulen, an denen das Fach Islamischer Unterricht angeboten wird, besteht für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, auch die Möglichkeit, statt dem Ethikunterricht das Fach Islamischer Unterricht zu wählen (Art. 47 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 BayEUG; § 27 Abs. 8 BaySchO).

An Schulen ist für die Einrichtung des konfessionellen Religionsunterrichts eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern erforderlich (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BaySchO). Bei der Bildung von Klassen- und Unterrichtsrgruppen sind die schulartspezifischen Vorgaben zu beachten. Zu vermeiden ist in jedem Fall die Bildung übergroßer Lerngruppen.

An den Berufsfachschulen für Kinderpflege gelten die Ausführungen dieses Schreibens hinsichtlich religiöser Erziehung, des Religions- und Ethikunterrichts sowie des Islamischen Unterrichts für das Pflichtfach Religionslehre und Religionspädagogik nach Maßgabe von § 27 Abs. 9 BaySchO entsprechend. Für das Fach Theologie und Religionspädagogik an den Fachakademien für Sozialpädagogik gelten die Ausführungen dieses Schreibens sinngemäß, sofern nachfolgend ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

## **2. Aufsicht über den Religionsunterricht**

Der Religionsunterricht unterliegt der staatlichen Schulaufsicht mit der Maßgabe, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften Lehrinhalte und Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und staatsvertraglichen Vereinbarungen (insb. Art. 7 Bayerisches Konkordat, Art. 10 Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern, Art. 2 Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern) vorgeben. Sie können durch Beauftragte den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen lassen und sich dadurch von der Übereinstimmung des erteilten Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, vom Stand der Kenntnisse in der Religionslehre und von der religiös-sittlichen Erziehung der bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler unterrichten (Art. 112 Abs. 1 BayEUG). Dabei besitzen sie keine dienstaufsichtlichen Befugnisse, können sich aber mit Lehrkräften über die Abstellung wahrgenommener

Mängel ins Benehmen setzen oder bei Beanstandungen die Schulaufsichtsbehörden anrufen (Art. 112 Abs. 2 BayEUG).

Vor der **Erstellung der dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen staatlichen Lehrkräften** in den einzelnen Fächern der Religionslehre wendet sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (für Grund- und Mittelschulen die zuständige Beurteilerin/der zuständige Beurteiler) mit der Bitte um Mitteilung diesbezüglicher Gesichtspunkte an die zuständige Stelle der Kirche bzw. Religionsgemeinschaft. Die jeweils zuständige Stelle bestimmt sich nach dem Recht der Religionsgemeinschaft (kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: Schulreferat des örtlichen Dekanats, orth.: Koordination für Orthodoxen Religionsunterricht, bei Israelitischer Religionslehre in Verantwortung des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bzw. der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern der Landesverband bzw. die IKG München und Oberbayern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich). Die zuständigen kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Stellen können eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Unterricht entsenden und ihre Erkenntnisse für die Beurteilung zur Verfügung stellen. Die Verantwortung für die dienstliche Beurteilung trägt auch in diesen Fällen allein die Schulleiterin bzw. der Schulleiter (für Grund- und Mittelschulen die zuständige Beurteilerin/der zuständige Beurteiler). In die Beurteilungen ist der Hinweis, dass die zuständige kirchliche bzw. religionsgemeinschaftliche Stelle gehört wurde, aufzunehmen.

Bei Religionslehrkräften, die nicht am Vorbereitungsdienst teilgenommen haben, nehmen die zuständigen regionalen Fachberaterinnen bzw. Fachberater oder andere dazu beauftragte Lehrkräfte Unterrichtsbesuche vor. Unter Einbeziehung der erstellten Berichte über die Eignung der Lehrkraft entscheidet die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung.

### 3. Erteilung des Religionsunterrichts

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG, Art. 136 Abs. 2 Satz 2 BV wird der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaften erteilt. Daher benötigen Lehrkräfte – auch Aushilfslehrkräfte – zur Erteilung des Religionsunterrichtes die Bevollmächtigung durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft (Art. 136 Abs. 4 BV; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

### 4. Teilnahme am Religionsunterricht und Möglichkeit der Abmeldung

#### Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses

Grundsätzlich besuchen Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht, der für ihr Bekenntnis eingerichtet ist.

#### Abmeldung vom Religionsunterricht

Es besteht jedoch das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht (Art. 7 Abs. 2 GG, Art. 137 Abs. 1 BV; Art. 46 Abs. 4 BayEUG). Vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler nehmen am Ethikunterricht teil, es sei denn, sie sind zum Islamischen Unterricht angemeldet (§ 27 Abs. 3 Satz 4 BaySchO).

Die Abmeldung bedarf der **schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers** (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 1 BaySchO). Ein entsprechendes formloses Schreiben ist an die Schulleitung zu richten.

Die Abmeldung muss an allgemeinbildenden Schulen, diesen entsprechenden Förderschulen und Wirtschaftsschulen spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung ab dem folgenden Schuljahr und an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachakademien für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Förderschulen innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn für

das laufende Schuljahr erfolgen (§ 27 Abs. 3 Satz 2 BaySchO). Eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

Die Abmeldung gilt bis auf Widerruf. Bei einem Schulwechsel ist eine Abmeldung erneut zu erklären.

Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigem Grund während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht ausgetreten sind, müssen innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel nicht länger als drei Monate) eine Prüfung über die bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik bzw. Islamischer Unterricht behandelten Inhalte des Schuljahres ablegen (§ 27 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 BaySchO); die Jahresfortgangsnote wird aus dem Ergebnis dieser Prüfung sowie ggf. weiterer Leistungsnachweise im Unterrichtsfach Ethik bzw. Islamischer Unterricht gebildet.

Bei Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres ist die entsprechende Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres, ggf. spätestens im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung abzulegen; deren Ergebnis wird als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik bzw. Islamischer Unterricht gewertet (§ 27 Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 BaySchO).

In den Jahrgangsstufen 12 und 13 am neunjährigen Gymnasium sowie in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Oberschule gilt diese Regelung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Schuljahres der Ausbildungsabschnitt tritt. Die Prüfung ist dann innerhalb von sechs Wochen abzulegen, bei Austritt während der letzten vier Wochen des Ausbildungsabschnitts 12/2 jedoch spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Ausbildungsabschnittes (§ 27 Abs. 6 BaySchO).

Im Rahmen von Informationen an Eltern sowie Schülerinnen und Schüler ist entsprechend der geltenden Rechtslage klarzustellen, dass Ausgangspunkt die Pflicht zur Teilnahme am eingerichteten Religionsunterricht des

eigenen Bekenntnisses der Schülerin bzw. des Schülers ist und das Fach Ethik bzw. Islamischer Unterricht – im Fall der Abmeldung vom Religionsunterricht – lediglich ersatzweise an die Stelle des Religionsunterrichts tritt.

Folgende Formulierung gibt die geltende Rechtslage zutreffend wieder und bietet sich daher für entsprechende Hinweise im Rahmen von Elterninformationen sowie Informationen für Schülerinnen und Schüler an:

„Der Religionsunterricht ist nach dem Grundgesetz, der Bayerischen Verfassung und dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen ordentliches Lehrfach (Pflichtfach). Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, ihre Kinder vom Religionsunterricht abzumelden. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht dieses Recht den Schülerinnen und Schülern selbst zu. Die Abmeldung muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Schuljahres mit Wirkung für das folgende Schuljahr abgegeben werden (bei Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und den entsprechenden Förderschulen muss diese für das laufende Schuljahr spätestens innerhalb der ersten beiden Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen); eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle der ordnungsgemäßen Abmeldung nehmen die betreffenden Schülerinnen und Schüler am Ethikunterricht teil, es sei denn, sie sind zum Islamischen Unterricht angemeldet. Das Fach Ethik bzw. Islamischer Unterricht wird dann zum Pflichtfach.“

Die vorstehenden Ausführungen zur Abmeldung vom Religionsunterricht gelten für das Fach Theologie und Religionspädagogik an Fachakademien für Sozialpädagogik sinngemäß. Im Falle der ordnungsgemäßen Abmeldung tritt für die betreffenden Studierenden an die Stelle des Pflichtfachs Theologie und Religionspädagogik das Pflichtfach Ethik und ethische Erziehung.

#### Teilnahme am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich nach Bekenntnissen getrennt erteilt. Unbeschadet der allgemeinen Regelungen zur Teilnahme am Reli-

gionsunterricht und der Abmeldung vom Religionsunterricht (vgl. S. 2 f.) ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilnahme am Religionsunterricht anderer Bekenntnisse möglich.

*Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses als Pflichtfach auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen:*

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers an die Schulleitung. Hinsichtlich der Antragstellung gilt § 27 Abs. 3 BaySchO;
- Zustimmung der zuständigen Stelle der Kirche oder Religionsgemeinschaft (gemäß § 27 Abs. 4 BaySchO), für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist. Die jeweils zuständige Stelle bestimmt sich nach dem Recht der Religionsgemeinschaft (z.B. kath.: örtlich zuständiges Ordinariat, ev.: Schulreferat des örtlich zuständigen Dekanats, orth.: Koordination für Orthodoxen Religionsunterricht in Bayern, bei Israelitischer Religionslehre in Verantwortung des Landesverbands der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern bzw. der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern der Landesverband bzw. die IKG München und Oberbayern jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich).<sup>1</sup>
- Bei Schülerinnen und Schülern, die einem Bekenntnis angehören und einen Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses stellen, ist gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 BaySchO dem Antrag zusätzlich das schriftliche Einverständnis der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft beizufügen, der die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler angehört.<sup>2</sup> Auch hier bestimmt sich die jeweils zuständige Stelle nach dem Recht der Religionsgemeinschaft.

Wenn die Zustimmung der zuständigen Stelle(n) vorliegt, und keine zwingenden schulorganisatorischen Gründe dem Besuch des entspre-

---

<sup>1</sup> Antrag siehe KMS vom 31.03.2017 Nr. V.2 – BS4402.1 – 6a.15200, Anlage 1.

<sup>2</sup> Antrag für Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören, siehe KMS vom 31.03.2017 Nr. V.2 – BS4402.1 – 6a.15200, Anlage 2. Bei Schülerinnen und Schülern, die einer anderen kleineren Religionsgemeinschaft angehören, ist eine frei formulierte Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft einzuholen.

chenden Religionsunterrichts entgegenstehen, spricht die Schulleitung die Zulassung zur Teilnahme aus, die für die Besuchsdauer der betreffenden Schulart gilt, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird.

Die Schülerin bzw. der Schüler erhalten im Zeugnis eine Note in diesem von ihnen tatsächlich besuchten konfessionellen Religionsunterricht, unabhängig von der eigenen Bekenntniszugehörigkeit.

*Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses zur Information (ohne Benotung bei weiterhin bestehender Verpflichtung zur Teilnahme am Ethikunterricht oder – falls eingerichtet – am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses) auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen:*

- schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. des volljährigen Schülers an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter;
- kein Entgegenstehen schulorganisatorischer Gründe;
- Zustimmung der Lehrkraft, die den betreffenden Religionsunterricht erteilt.

Nur auf Antrag erfolgt eine Bestätigung der Teilnahme im Zeugnis, ebenfalls auf Antrag mit wertendem Zusatz.

Eine Zuweisung bekenntnisloser oder einem anderen Bekenntnis angehörender Schülerinnen und Schüler zum Religionsunterricht zur reinen Beaufsichtigung ist nicht zulässig.

Bitte beachten Sie bei der Gestaltung der schulinternen Informationen und Formulare zur Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht bzw. zur Abmeldung davon, dass darin die rechtliche Stellung des Religions- und Ethikunterrichts (siehe auch oben Nr. 1) zutreffend abgebildet ist und dass die Formulare auch die gesamte Bandbreite der verschiedenen Konfessionen widerspiegeln, für die Religionsunterricht in Bayern eingerichtet ist (siehe auch unten Nr. 6). Insbesondere dürfen die Formulare nicht den Eindruck erwecken, dass es sich bei Religionslehre und Ethik um

nebeneinander zur Wahl stehende Fächer handelt. Sie müssen vielmehr dem in Art. 46 und 47 BayEUG dargestellten rechtlichen Rahmen Rechnung tragen.

## **5. Religionsunterricht in der besonderen Leistungsfeststellung bzw. Abschlussprüfung an Mittelschulen sowie in der Oberstufe und in der Abiturprüfung am Gymnasium**

### Religionslehre in der besonderen Leistungsfeststellung bzw. Abschlussprüfung an Mittelschulen

An Mittelschulen kann das Fach Religionslehre nach Wahl der Schülerin oder des Schülers im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule belegt werden. Die Schülerin bzw. der Schüler hat in der betreffenden Fächergruppe die Wahl zwischen den Fächern Religionslehre, Ethik, Islamischer Unterricht, Sport, Musik, Kunst, Informatik, Informatik und digitales Gestalten sowie Buchführung. Hierbei kann nur ein Fach gewählt werden, das die Schülerin oder der Schüler als benotetes Fach während der Jahrgangsstufe 9 besucht hat (§ 23 Abs. 1 MSO).

Die Möglichkeit, Religionslehre als Fach im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung zu wählen, besteht auch für sog. „andere Bewerberinnen und Bewerber“ (§ 28 Abs. 7 MSO).

Die besondere Leistungsfeststellung im Fach Religionslehre umfasst eine durch die Schule gestellte schriftliche Prüfung im zeitlichen Umfang von 60 Minuten (§ 23 Abs. 5 und 6 MSO).

Im Rahmen des mittleren Abschlusses an der Mittelschule zählt das Fach Religionslehre als Abschlussfach nach § 31 Abs. 8 Satz 3 MSO. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

### Religionslehre in der Oberstufe des Gymnasiums

Religionslehre ist **Bestandteil des Pflichtprogramms** der Oberstufe und in der 11. Jahrgangsstufe sowie in allen vier Ausbildungsabschnitten der Qualifikationsphase zu belegen (§ 15 Abs. 1, 2, § 17 Abs. 1 i.V.m. Anlagen 1, 3

und 5 GSO). Wird die gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BaySchO geforderte Mindestschülerzahl in Religionslehre auch unter Zuhilfenahme der Bildung jahrgangsstufenübergreifender Kursgruppen (vgl. § 13 Abs. 2 Satz 3 GSO) nicht erreicht und kann auch Ethikunterricht nicht eingerichtet werden, so haben die Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Pflichtbelegung in der Qualifikationsphase die anfallenden Stunden aus dem Wahlpflichtangebot des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfelds zu belegen (§ 19 Abs. 7 GSO).

Schülerinnen und Schüler können Religionslehre als Leistungsfach oder als einfaches Abiturprüfungsfach wählen, wenn sie in Jahrgangsstufe 11 Religionslehre besucht oder die Kenntnisse der Jahrgangsstufe 11 in Religionslehre über eine Feststellungsprüfung, im Fall der Wahl des Leistungsfaches entsprechend § 66 Abs. 3 GSO, zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 nachgewiesen haben. Das Vorstehende gilt für Ethik entsprechend.

Wenn das Leistungsfach im Religionsunterricht vom Religionsunterricht der Konfession, deren Religionsunterricht in Jahrgangsstufe 11 besucht wurde, nicht zustande kommt, können Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung beider Religionsgemeinschaften auch Religionslehre einer anderen Konfession als Leistungsfach wählen. Eine Feststellungsprüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Bei einem Wechsel zu Religionslehre oder Ethik nach Beginn der Jahrgangsstufe 12 scheiden diese Fächer als Leistungsfächer oder einfache Abiturprüfungsfächer aus. War Religionslehre oder Ethik zunächst als Leistungsfach gewählt, ist bei einer nachträglichen Änderung ein neues Leistungsfach zu wählen. Für die Einbringungsverpflichtung ist unbeachtlich, dass das neue Leistungsfach zunächst auf grundlegendem Anforderungsniveau belegt wurde.

Für die Einrichtung von **Religionslehre als W- oder P-Seminar** am neun-jährigen Gymnasium und an Kollegs gelten folgende Regelungen:

- Ein W-Seminar mit dem Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre hat durch seine inhaltliche Gestaltung und durch die Lehrkraft eine konfessionelle Ausrichtung. Zugelassen sind Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 den Religionsunterricht ihres Bekenntnisses besuchen, mit der Möglichkeit zur Öffnung für alle Schülerinnen und Schüler, die an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 das Fach Ethik besuchen, können ebenfalls zur Teilnahme an einem W-Seminar mit Katholischer oder Evangelischer Religionslehre als Leitfach zugelassen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen fachlichen Kenntnisse der vorhergehenden Jahrgangsstufen im Rahmen einer Feststellungsprüfung nachgewiesen haben. (vgl. KMBek Az. V.9-BS5610.0/13/1 vom 06.04.2023) Eine Beteiligung der kirchlichen Oberbehörde ist nicht erforderlich.
- Die Leitung eines P-Seminars mit Leitfach Katholische Religionslehre oder Evangelische Religionslehre liegt bei der Religionslehrkraft und gewinnt von der Thematik und der Lehrkraft her ein klares Profil. Die Teilnahme am Seminar steht allen Schülerinnen und Schülern, unabhängig von ihrer Konfession oder der Teilnahme am Religionsunterricht, offen. (vgl. KMBek vom 17. Mai 2022, Az. V.9-BS5610.0/11/2)

W- und P-Seminare in anderen Konfessionen oder Religionen sind nicht ausgeschlossen. Wenn ein solches Seminar zustande kommt, kann entsprechend verfahren werden.

Für die Gestaltung der Wissenschaftswoche, die dem fächerübergreifenden Arbeiten sowie als Vorbereitung auf das Wissenschaftspropädeutische Seminar (W-Seminar) dient, können innerhalb der Fächergruppe konfessionelle Religionslehre bzw. Ethik ausnahmsweise auch leitfachübergreifende Frage- bzw. Problemstellungen angeboten werden. In diesem Fall erfolgt die Vorbereitung und Begleitung der jeweiligen Schülergruppe durch das Team der beteiligten Religions- bzw. Ethiklehrkräfte. Für die Zusammensetzung der Kleingruppe spielt die Konfessions- bzw. Religionszugehö-

rigkeit der Schülerinnen und Schüler keine Rolle. Eine vorherige Feststellungsprüfung ist – im Unterschied zum W-Seminar nicht nötig. In der Zeugnisbemerkung wird das Leitfach entsprechend des in der Jahrgangsstufe besuchten Religions- bzw. Ethikunterrichts angegeben.

## **6. Einrichtung von schulischem Religionsunterricht**

Religionsunterricht einer bestimmten Religionsgemeinschaft bzw. eines bestimmten Bekenntnisses kann vom Staatsministerium in Bayern an Schulen unter folgenden Voraussetzungen eingerichtet werden:

- konkrete Religionsgemeinschaft als Ansprechpartner (vgl. Art. 7 Abs. 3 GG und Art. 136 Abs. 2 BV i. V. m. Art. 46 Abs. 1 BayEUG)
- Notwendigkeit der Einrichtung aufgrund eines Bedarfs, orientiert an der Mindestschülerzahl gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BaySchO
- staatlich genehmigter Lehrplan (vgl. Art. 45 Abs. 1 BayEUG)
- Gewährleistung des Unterrichts durch wissenschaftlich und pädagogisch geeignete, staatlich genehmigte Lehrkräfte. Zur Erteilung des Religionsunterrichts bedürfen Lehrkräfte zusätzlich der Bevollmächtigung durch die betreffende Kirche oder Religionsgemeinschaft (Art. 136 Abs. 4 BV; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayEUG).

Vor diesem Hintergrund ist in Bayern schulischer Religionsunterricht für folgende Bekenntnisse bzw. Religionsgemeinschaften eingerichtet:

- Römisch-katholische Kirche
- Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern
- Kirchen der Orthodoxen Bischofskonferenz Deutschlands<sup>3</sup> (Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien)

---

<sup>3</sup> Trotz der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu unterschiedlich national orientierten orthodoxen Kirchen ist der orthodoxe Religionsunterricht dem Inhalt nach gesamtorthodox ausgerichtet und wird entsprechend dem gesamtorthodoxen Lehrplan durchgeführt. Dies gilt für alle orthodoxen Schülerinnen und Schüler, die einer der Diözesen der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehören. Zur OBKD gehören folgende Diözesen (Stand 22.05.2023): Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland, Ukrainische Orthodoxe Eparchie von Westeuropa, Metropole der Griechisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien für West- und Mitteleuropa, Berliner Diözese der Russisch-Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats, Russisch-Orthodoxe Diözese des orthodoxen Bischofs

- Altkatholische Kirche (Grundschulen)
- Israelitische Kultusgemeinden (Grundschulen und Gymnasien)
- Alevitische Gemeinde Deutschland e. V. Landesvertretung Bayern (Grundschulen)

Religionsgemeinschaften, welche die aus schulorganisatorischen Gründen geforderte Mindestschülerzahl regelmäßig nicht erfüllen, können generell erklären, dass die Lehrpläne des als ordentliches Lehrfach anerkannten Religionsunterrichts einer anderen Religionsgemeinschaft mit den Grundsätzen des eigenen Bekenntnisses übereinstimmen. Sie verzichten damit auf einen eigenen Religionsunterricht. Die Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses haben dann den Religionsunterricht der anderen Religionsgemeinschaft – sofern diese zugestimmt hat – mit allen schulrechtlichen Konsequenzen, insbesondere auch der Abmeldemöglichkeit, zu besuchen. Aufgrund derartiger Erklärungen nehmen gegenwärtig Angehörige folgender Religionsgemeinschaften am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht teil:

- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „evangelisch-freikirchlich“
- Evangelisch-Methodistische Kirche in Bayern, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „evangelisch-methodistisch“
- Evangelisch-Reformierte Kirche in Bayern
- Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR, Bekenntnisbezeichnung in Zeugnissen: „Freie evangelische Gemeinde“

## **7. Außerschulischer Religionsunterricht**

In Fällen, in denen für die Angehörigen einer Religionsgemeinschaft kein schulischer Religionsunterricht ihres Bekenntnisses eingerichtet werden kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass seitens der Religionsgemeinschaft außerschulisch erteilter Religionsunterricht gem. Art. 7 Abs. 3

---

von Berlin und Deutschland, Serbisch-Orthodoxe Diözese von Düsseldorf und Deutschland, Rumänische Orthodoxe Metropolie für Deutschland, Bulgarische Diözese von West- und Mitteleuropa, Diözese für Deutschland und Österreich der Georgischen Orthodoxen Kirche

GG, Art. 136 Abs. 2 BV angeboten wird, an dem die Schülerinnen und Schüler als ordentlichem Lehrfach (Pflichtfach) auf Antrag teilnehmen können. Für diesen außerschulisch organisierten Religionsunterricht gelten ebenfalls die Bestimmungen des BayEUG über den als ordentliches Lehrfach an den Schulen erteilten Religionsunterricht.

Grundsätzliche Voraussetzungen für das Angebot eines außerschulischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 GG, Art. 136 Abs. 2 i. V. m. Art. 130 BV steht der außerschulische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ebenfalls unter der Aufsicht des Staates, d. h. die für die unmittelbare Schulaufsicht vor Ort zuständige Behörde (für den Bereich der Grund- und Mittelschule: das jeweils zuständige Staatliche Schulamt; für den Bereich der Realschule und des Gymnasiums sowie der Beruflichen Oberschule: der/die jeweilige Ministerialbeauftragte, für den Bereich der weiteren beruflichen Schulen: die jeweils zuständige Regierung) muss die Möglichkeit erhalten, ihre schulaufsichtlichen Aufgaben im gesetzlich geregelten Umfang wahrzunehmen. Davon unbeschadet besteht das Recht der Religionsgemeinschaft, den Lehrinhalt und die Didaktik im Rahmen der geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen festzulegen (vgl. Art. 112 BayEUG).

Der außerschulische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach ist an die allgemeinen Bestimmungen der Schulordnungen für die Erteilung des Unterrichts gebunden.

- Dies gilt besonders für Wochenstunden- und Teilnehmerzahl sowie Art und Weise der Leistungserhebungen und die Erstellung von Zeugnisnoten.
- Außerschulischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann nur auf der Grundlage eines staatlich genehmigten Lehrplans erteilt werden.
- Außerschulischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann nur von Lehrkräften erteilt werden, die – unbeschadet der Bevollmächtigung durch die jeweilige Religionsgemeinschaft – die wissenschaftliche und pädagogische Eignung für diese Aufgabe haben und

vom Staatsministerium eine Unterrichtsgenehmigung erhalten haben.

- Ebenso bedürfen die im Unterricht verwendeten Lernmittel der Zulassung durch das Staatsministerium.
- Darüber hinaus müssen für den Unterricht geeignete Räume zur Verfügung stehen.

Organisation des außerschulischen Religionsunterrichts und Kontakt mit den betroffenen Schulen (Übermittlung von Teilnehmerinnen/Teilnehmern und Noten an die Schulen)

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer** am außerschulischen Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach sind die für diesen Religionsunterricht angemeldeten **Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaft**. Für diese ist der entsprechende außerschulische Religionsunterricht ordentliches Lehrfach. Dieser Unterricht ist in dem gemäß Stundentafel vorgesehenen Umfang zu erteilen, die angemeldeten Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet. Davon unbeschadet besteht das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht gem. Art. 46 Abs. 4 BayEUG. Für die Schülerinnen und Schüler, die am außerschulisch erteilten Religionsunterricht ihrer Konfession gem. Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 2 BV teilnehmen, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am schulisch erteilten Ethikunterricht bzw. anderskonfessionellen Religionsunterricht.

Die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass **jeweils zu Beginn eines Schuljahres bzw. bei Eintritt einer Schülerin bzw. eines Schülers oder auch im Falle der Abmeldung vom Religionsunterricht die Schulen**, welche die Schülerinnen bzw. die Schüler jeweils besuchen, **unverzüglich** über die Teilnahme (bzw. deren Beendigung) am außerschulisch erteilten Religionsunterricht **informiert** werden.

Ebenso hat die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft dafür Sorge zu tragen, dass den Schulen der betreffenden Schülerinnen und Schülern zur Erstellung von **Zeugnisnoten** rechtzeitig vor den Terminen für die Zeugnisse Angaben vorliegen, welche der Schule die Einbeziehung der

im außerschulischen Religionsunterricht erzielten Note in das Zeugnis ermöglicht. Die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft muss sich ggf. mit den Schulen ins Benehmen setzen, wann die Angaben für die schriftlichen Informationen über das Notenbild benötigt werden (§ 40 Abs. 2 GSO, Anlage 1 Nr. 35 BaySchO). Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt dies in der Regel spätestens zum 1. Februar und zum 1. Juli des Schuljahres. An Berufsschulen sowie in der Q13 des Gymnasiums sind ggf. andere Termine für die Meldung der erzielten Noten relevant und im Einzelfall mit der jeweiligen Schule frühzeitig abzustimmen. Die Bestimmungen der Schulordnungen finden dementsprechend Anwendung.

In der Regel steht die **Lehrkraft** des außerschulischen Religionsunterrichts **mit den jeweiligen Schulen** diesbezüglich **in engem Kontakt**.

*Außerschulischer Religionsunterricht im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung bzw. Abschlussprüfung der Mittelschule*

Mittelschülerinnen und Mittelschüler, die die Jahrgangsstufe 9 besuchen, können im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule nach Wahl eine Prüfung im Fach Religionslehre ablegen (vgl. § 23 Abs. 1 MSO). Aus diesem Grund ist es Aufgabe der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am außerschulischen Religionsunterricht zu ermöglichen, dieses Fach im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung auf Antrag belegen zu können. Dazu übermittelt sie der zuständigen Mittelschule rechtzeitig die Angaben, die zur Erteilung einer aussagekräftigen Jahresfortgangsnote notwendig sind. Darüber hinaus erstellt sie eine dem Anforderungsniveau der Mittelschule angemessene Aufgabenstellung für die besondere Leistungsfeststellung im entsprechenden Religionsunterricht, die sie der Feststellungskommission (vgl. § 24 MSO) zur Entscheidung vorlegt. Die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft stellt sicher, dass im Prüfungszeitraum mindestens eine geeignete Lehrkraft für die Korrektur der besonderen Leistungsfeststellung zur Verfügung steht.

Außerschulischer Religionsunterricht im Rahmen der Kursphase der gymnasialen Oberstufe:

Der außerschulische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach kann zur Abdeckung des Pflichtstundenmaßes und der verpflichtenden Halbjahreswochenstunden aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich in gleicher Weise herangezogen werden wie der innerschulische Religionsunterricht. Die Schülerin bzw. der Schüler legt in diesem Fall der Schule pro Halbjahr eine Bescheinigung vor, in der die regelmäßige Teilnahme sowie die erzielte Leistung bestätigt wird.

Für die Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase ist der Bewertungsschlüssel gemäß § 29 Abs. 1 GSO zu verwenden:

|                   |    |    |    |    |    |    |   |   |   |   |   |   |   |   |   |   |
|-------------------|----|----|----|----|----|----|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Punkte            | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| Noten mit Tendenz | +  | 1  | -  | +  | 2  | -  | + | 3 | - | + | 4 | - | + | 5 | - | 6 |

Im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife wird das Fach Religionslehre in diesem Fall unter Abschnitt 1 auf Seite 2 eingetragen, wobei dem Wort „Religionslehre“ in Klammern das betreffende Bekenntnis zugefügt wird.

Um eine Einbeziehung in die Gesamtqualifikation bei einem außerschulisch erteilten Religionsunterricht zu ermöglichen, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. KMS vom 11.12.2019, Nr. V.2 – BO5125 – 6b.102921):

- Die Religionslehrkraft teilt zu Beginn jedes Halbjahres den Schulleitungen der Gymnasien, welche die Schülerinnen und Schüler regulär besuchen, sowie der/dem zuständigen staatlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Unterricht in Israelitischer bzw. Orthodoxer Religionslehre an Gymnasien mit, welche Themen bzw. Stoffgebiete sie gemäß dem vom Staatsministerium genehmigten Lehrplan behandeln wird.
- Der im jeweiligen Ausbildungsabschnitt zu erbringende große Leistungsnachweis (vgl. § 22 Abs. 3 Nr. 1 GSO) kann im Rahmen einer in den Unterrichtsräumen, in denen für gewöhnlich der Religionsunterricht erteilt wird, abgehaltenen Schulaufgabe erhoben werden, sofern dort die räumlichen Bedingungen schulischen Bedingungen ent-

sprechen. Die zu bearbeitenden Aufgabenstellungen werden im Vorfeld von der Religionslehrkraft erstellt und der/dem zuständigen staatlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Unterricht in Israelitischer bzw. Orthodoxer Religionslehre an Gymnasien zur Billigung vorgelegt. Die fachliche Korrektur der Arbeiten nimmt die Religionslehrkraft vor. Die Bewertung erfolgt durch die Religionslehrkraft im Benehmen mit der/dem zuständigen staatlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Unterricht in Israelitischer bzw. Orthodoxer Religionslehre an Gymnasien. Diese/r übermittelt die erzielten Prüfungsergebnisse nach Herausgabe der Schulaufgaben den einzelnen Schulen.

- Die erforderlichen kleinen Leistungsnachweise (vgl. § 21 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GSO) werden in der Regel durch eine mündliche Feststellungsprüfung gegen Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erbracht. Auf grundlegendem Anforderungsniveau muss die Feststellungsprüfung im Kurshalbjahr 13/2 auch schriftliche Anteile enthalten, deren Bewertung im Ergebnis angemessen zu berücksichtigen sind. Die Feststellungsprüfung kann in den Unterrichtsräumen, in denen für gewöhnlich der Religionsunterricht erteilt wird, mit folgenden Maßgaben stattfinden:
  - Prüfer/-in ist die Religionslehrkraft.
  - Die Leistungsbewertung erfolgt durch die Religionslehrkraft im Benehmen mit der/dem zuständigen staatlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Unterricht in Israelitischer bzw. Orthodoxer Religionslehre an Gymnasien, welcher der Prüfung beiwohnt und die erzielten Prüfungsergebnisse den betroffenen Schulen zeitnah mitteilt.

Durch die Mitwirkung der/des zuständigen staatlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartners für den Unterricht in Israelitischer bzw. Orthodoxer Religionslehre an Gymnasien an der Prüfung wird die Vergleichbarkeit mit den Prüfungsanforderungen in den übrigen Fächern sowie die reguläre Durchführung der Prüfung, die Transparenz in der Leistungsbewertung und die zuverlässige Übermittlung der Ergebnisse sichergestellt.

## **8. Religiöses Leben an der Schule**

Gemäß § 27 Abs. 1 BaySchO ist es eine Aufgabe der Schulen, die Erziehungsberechtigten bei der religiösen Erziehung der Kinder zu unterstützen. Schulgebet, Schulgottesdienst und Schulandacht sind Möglichkeiten dieser Unterstützung. Die Mitglieder der Schulgemeinschaft sind verpflichtet, die religiösen Empfindungen aller zu achten.

Im Religionsunterricht sind Gebete als Form der Religionsausübung zulässig und können auch ein fester oder ritualisierter Bestandteil des Unterrichts sein. Dies gilt in gleicher Weise für den Unterricht aller Fächer an Schulen in kirchlicher bzw. religionsgemeinschaftlicher Trägerschaft.

In allen anderen Fächern und damit auch in Ethik und im Islamischen Unterricht sind rituelle Gebete, Pflichtgebete sowie Gebetsformen und -texte, die formal und inhaltlich eindeutig als sprachliche Glaubensbekenntnisse einzuordnen sind, als Schulgebet ausgeschlossen. Hier kann mit den Schülerinnen und Schülern zu Beginn oder während des Unterrichts nach Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft ein spiritueller Text gesprochen werden, den sowohl Bekenntniszugehörige als auch Nichtbekenntniszugehörige sprechen können. Es können auch spirituelle Impulse vorgetragen werden, die zur Besinnung und zum stillen Innehalten einladen. Die Lehrkraft kann Schülerinnen und Schülern ebenso ein Zeitfenster zum Beten, zur Besinnung oder zum Innehalten einräumen. Es ist den Schülerinnen und Schülern ausdrücklich freizustellen, ob sie die Zeit zum Zweck des Betens, zur Besinnung oder einer anderen von der Lehrkraft vorgeschlagenen Beschäftigung nutzen möchten. Eine religionskundliche Behandlung von Gebeten und anderen sakralen Texten im Unterricht ist zulässig, da es sich hier nicht um eine Form der Religionsausübung handelt.

Die **Teilnahme der Schülerinnen und Schüler** an den Schulgottesdiensten und anderen Angeboten der religiösen Erziehung **ist zu ermöglichen und zu fördern** (§ 27 Abs. 1 BaySchO). Nähere Ausführungen zu den Schulgottesdiensten sind in der KMBek vom 21. April 1978 enthalten

(Schulgottesdienste, Schüलगottesdienste, sonstige kirchliche Veranstaltungen, Az.: III A 8 - 4/50 361, KWMBI I 1978 S. 116):

- Gottesdienste sind nur dann Teil des Religionsunterrichts, wenn der Lehrplan der jeweiligen Schulart und Jahrgangsstufe einen Gottesdienst des betreffenden Bekenntnisses vorsieht (v. a. Klassen-, Gruppengottesdienste zur Einübung und Vertiefung des religiösen Lebens).
- Es ist in aller Regel nicht zulässig, den Religionsunterricht durch Gottesdienste zu ersetzen.
- Schulgottesdienste sind sowohl kirchliche als auch schulische Veranstaltungen; sie unterliegen somit der Schulaufsicht und sind von der Schülerunfallversicherung abgedeckt. Sie können an bis zu fünf besonderen Anlässen im Schuljahr stattfinden. Die Termine vereinbaren die zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen und die Schulleitung im Benehmen mit den Religionslehrkräften. Es ist anzustreben, dass Schulgottesdienste der verschiedenen Konfessionen, die während der allgemeinen Unterrichtszeit angesetzt werden, zur gleichen Zeit stattfinden, soweit gleichartige Anlässe für den Gottesdienst gegeben sind.
- Bei einem Gottesdienst während der allgemeinen Unterrichtszeit können nicht daran teilnehmende Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, den Unterricht, evtl. in anderen Klassen, zu besuchen.
- Die Schülerinnen und Schüler können nicht gezwungen werden, an Schulgottesdiensten teilzunehmen, unabhängig davon, ob die Schülerin bzw. der Schüler vom Religionsunterricht abgemeldet ist oder nicht (Art. 107 Abs. 6 BV). Bei Gottesdiensten als Teil des Religionsunterrichtes hat die Schule – wenn keine gegenteilige Entscheidung der Erziehungsberechtigten mitgeteilt wird – zwar davon auszugehen, dass die Schülerinnen bzw. Schüler, die nicht vom Religionsunterricht abgemeldet sind, nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten daran teilnehmen müssen, ein Zwang ist jedoch nicht auszuüben.

- Sonstige kirchliche Veranstaltungen (z. B. Wallfahrten, Kinderbibeltage, Konfirmandenfreizeiten) sind keine schulischen Veranstaltungen. Die Beurlaubung zur Mitwirkung oder Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an solchen kirchlichen Veranstaltungen ist nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 20 Abs. 3 BaySchO) möglich, insbesondere dann, wenn die Schülerin bzw. der Schüler eine persönliche Verbindung zu dem kirchlichen Ereignis hat (siehe dazu auch nachfolgend unter Nr. 9: Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten).

Die Angebote von **Schulpastoral und Schulseelsorge** in ihren vielfältigen Formen sind im Lebensraum Schule etabliert und können das Schulprofil prägen und das schulische Miteinander positiv beeinflussen. Zu diesen Formen gehört eine kontinuierliche Begleitung von Schülerinnen und Schülern, etwa in Form von regelmäßigen Gesprächsangeboten, Meditationskreisen, sozialen Projekten oder Tagen der Orientierung. Religionslehrkräfte können zudem einen wesentlichen Anteil bei der Bewältigung punktueller Krisensituationen leisten, indem sie im akuten Fall Betroffene durch Gespräche und Rituale stärken und weitere Angebote zur Trauerbewältigung machen.

Religionslehrkräfte werden in diesen besonderen Situationen von den Kirchen unterstützt: Einerseits durch Angebote zur schulpastoralen/schulseelsorgerlichen Qualifizierung, andererseits durch die kirchlich getragenen krisenseelsorgerlichen Dienste „Notfallseelsorge in Schulen“ (NOSIS) und „Krisenseelsorge im Schulbereich“ (KiS).

Die Öffnung der Schule ist für die Zusammenarbeit mit kirchlichen Einrichtungen in diesem Bereich, aber auch über die genannten Beispiele hinaus, zu fördern (vgl. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayEUG).

## **9. Beurlaubung zur Erfüllung religiöser Pflichten**

Den Schülerinnen und Schülern ist **ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Ver-**

**anstaltungen auch außerhalb der Schule** zu geben (§ 20 Abs. 3 BaySchO). Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Erstkommunion und der Firmung bzw. der Konfirmation bzw. entsprechenden religiösen Anlässen anderer Religionsgemeinschaften eingeräumt werden. Zudem können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Befreiung im Zusammenhang mit religiösen Feiertagen regeln die KMBek vom 7. Juli 2015 (Auswirkungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage sowie anderer religiöser und nationaler Feiertage auf den Unterricht an den Schulen, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Az. II.1-BS4321-6a.79 304, KWMBI. S. 117) sowie die dazu erfolgenden Begleitschreiben des Staatsministeriums an alle Schulen in Bayern, in denen die Termine der religiösen Feiertage für die einzelnen Schuljahre mitgeteilt werden (für die Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 vgl. KMS vom 27.04.2023 Az. II.1-BS44060.0/71/1).

Wir bitten Sie, diese Zusammenstellung der Regelungen zum Religionsunterricht und zur religiösen Erziehung an die Lehrkräfte für Religionslehre an Ihrer Schule weiterzugeben.

Dieses KMS gilt über die Dauer von 3 Jahren hinaus. Es wird in die Datenbank BAYERNRECHT eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor